

# Satzung des DJJR

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bundesverband führt den Namen Deutscher Jiu-Jitsu-Ring Erich Rahn e.V. (DJJR).
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. 5375 Nz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Bundesverbandsabzeichen enthält einen Samuraihelm mit dem Schriftzug: Deutscher Jiu-Jitsu-Ring Erich Rahn, Jiu-Jitsu, Karate, Judo.

## § 2 Aufgaben und Grundsätze

1. Der Bundesverband stellt sich die Aufgabe, die Pflege, Förderung und Weiterverbreitung asiatischer Kampfsportarten zu unterstützen.
2. Zu diesem Zwecke kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes auf Beschluss, Landesverbände im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands einrichten.
3. Die Landesverbände haben sich an die Satzung und Ordnungen, sowie die ausgegebenen Richtlinien des Bundesverbandes zu halten.
4. Die Aufgabe der Landesverbände besteht in der Durchführung von Prüfungen Lehrgängen und Seminaren.
5. Die Landesverbände sind verpflichtet ein Dankkollegium einzurichten.
6. Der Bundesverband verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral und schließt in seinen Aufgaben und Grundsätzen jeden Unterschied der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft seiner Mitglieder aus.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Bundesverband zur Verfügung stehenden Mittel, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Bundesverbandsmitteln, soweit diese nicht dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen. Keine Person darf für seine Aufgaben im Bundesverband eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten. Die Organe des Bundesverbandes arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Bundesverbandes haben keinen Anteil am Bundesverbandsvermögen. Sie haben insbesondere bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf Teile davon.
3. Bei Auflösung des Bundesverbandes und somit seiner Landesverbände fällt deren Vermögen an das Land Berlin, mit der Maßgabe dieses Vermögen, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden.
4. Die Landesverbände sind berechtigt, für sportliche Aktivitäten und für die Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes ein Vermögen von Euro 2.000,- zu bilden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bundesverband kann ausschließlich von Vereinen, Sportgruppen, Schulen, Firmen und Körperschaften, welche nachweislich asiatische Kampfsportarten betreiben, erworben werden.
2. Einzelmitgliedschaften sind ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Satzung nicht mehr möglich. Bereits bestehende Einzelmitgliedschaften erhalten Bestandsschutz und dieser endet nur bei Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Bundesverbandsmitgliedschaft ist durch Ausfüllen des Aufnahmeantrages zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Absprache mit dem zuständigen Landesverbandsvorsitzenden.
4. Durch Unterzeichnung des Antrages, erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und deren Ordnungen an.
5. Bei Nichtaufnahme ist das Präsidium des Bundesverbandes nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Bundesverbandes und der Landesverbände sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Bundesverbandes und der Landesverbände nach allen Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Bundesverbandes und der Landesverbände entgegen steht.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Bundesverbandes unter Einhaltung der bestehenden Satzung und deren Ordnungen zu nutzen.
3. Mitglieder die dem Präsidium angehören, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Bundesverband angehören.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Präsidenten des Bundesverbandes schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bundesverband endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Bundesverband kann vier Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Die vierwöchige Kündigungsfrist ist bindend einzuhalten.
3. Mitglieder die nach zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht begleichen, können vom Präsidium des Bundesverbandes durch Beschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Unter folgenden Voraussetzungen obliegt dem Präsidium des Bundesverbandes ebenfalls die Möglichkeit des Ausschlusses
  - a) bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und deren Ordnungen, oder bei Zuwiderhandlung der Interessen des Bundesverbandes.
  - b) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichen Verhalten.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist erst bei der nächsten Delegiertenversammlung des Bundesverbandes auf schriftlichen Antrag möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Mehrheit der Delegierten.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Das ausscheidende Mitglied bleibt aber für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband haftbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied, alle dem Bundesverband gehörenden Gegenstände, die es erhalten hat, unverzüglich herauszugeben.

## § 7 Beiträge

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die des Mitgliederbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.
2. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

## § 8 Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Präsidium
- Landesverbände
- Dankkollegien der Landesverbände
- Großmeisterkollegium des Bundesverbandes

## § 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste, beschließende Organ des Bundesverbandes. Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied kann unter Einhaltung seines Delegiertenanteils an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
2. Stimmberechtigt sind:  
Vereins-, Sportgruppen-, Schul-, Firmen- und Körperschaftsvertretungen mit 3 Stimmen
3. Vereins-, Sportgruppen-, Schul-, Firmen- und Körperschaftsvertreter, können durch Ausstellung einer Vollmacht, ihr Stimmrecht im Bundesverband an andere Personen übertragen bzw. aufteilen.
4. Die bestehenden Einzelmitgliedschaften sind durch die Besitzstandswahrung mit einer Stimme stimmberechtigt.
5. Revisoren haben nur beratende Funktion.

6. Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt, die im Monat Mai durchgeführt werden sollte. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Organe und der Revisoren.
  - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
  - c) Genehmigung der Etatplanung für das neue Geschäftsjahr.
  - d) Entlastung des Präsidium alle 2 Jahre.
  - e) Wahl der Mitglieder des Präsidium alle 2 Jahre
  - f) Einrichtung und Auflösung von Landesverbänden
  - g) Bestimmung der Revisoren alle 2 Jahre.
  - h) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Prüfungsgebühren.
  - i) Satzungsänderungen.
  - j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
  - k) Auflösung des Bundesverbandes.
7. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Präsidium des Bundesverbandes innerhalb 6 Wochen nach Antragstellung unter Angabe des Zweckes einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.
9. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
  - a) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  - b) Die Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung, jeglicher Belastung von Liegenschaften, Auflösung des Bundesverbandes und Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.
  - c) Die Delegiertenversammlung ist einmal jährlich vom Präsidium des Bundesverbandes mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, schriftlich einzuberufen.
10. Jedes Mitglied des Bundesverbandes hat das Recht, Anträge einzubringen, über die bei der Delegiertenversammlung beraten und abgestimmt werden. Die Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten des Bundesverbandes, mit entsprechender Begründung, bekannt gegeben werden.
11. Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.
12. Über den Inhalt der Delegiertenversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist

## § 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem:
  - Präsidenten
  - Vizepräsidenten
  - Vizepräsidenten Finanzen
  - Weitere Präsidiumsmitglieder sind wählbar
2. Die Mitglieder des Präsidium werden von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Präsidium im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nachwählen.
3. Die Präsidiumsmitglieder sind einzeln berechtigt, den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Bundesverbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
6. Das Präsidium hat bei allen Sitzungen und Versammlungen des Bundesverbandes das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.
7. Die Tätigkeit des Präsidium ist ehrenamtlich. Die Delegiertenversammlung kann jedoch für die Mitglieder des Präsidium eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
  - a) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - b) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

## **§ 11 Großmeisterkollegium des Bundesverbandes**

Diesen Paragraphen regelt die Großmeisterkollegiumsordnung.

## **§ 12 Landesverbände**

Diesen Paragraphen regelt die Landesverbandsordnung.

## **§ 13 Dankkollegium der Landesverbände**

Diesen Paragraphen regelt die Dankkollegiumsordnung.

## **§ 14 Verfahrensordnung für die Durchführung von Prüfungen**

Diesen Paragraphen regelt die Prüfungsordnung.

## **§ 15 Revision**

1. Die Revision besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht zwingend Delegierte sein müssen.
  - a) Revisoren haben im Bundesverband grundsätzlich kein Stimmrecht.
  - b) Die Mitglieder der Revision dürfen innerhalb des Bundesverbandes keine weitere Funktion ausüben.
2. Die Revision prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung, sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben im Sinne der Satzung.
3. Beanstandungen müssen schriftlich sowohl dem Präsidium, als auch den betreffenden Stellen mitgeteilt werden. Die Erledigung der Beanstandungen bzw. Stellungnahmen, sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen unmittelbar dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Die im Zusammenhang mit den Beanstandungen getroffenen Anweisungen des Präsidium, sind den Revisoren bekannt zu geben.
4. Die Revision legt jeweils der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes einen schriftlichen Bericht vor.

## **§ 16 Bundesverbandsmittel**

Alle Einnahmen und Mittel des Bundesverbandes werden satzungsgemäß für Verbandszwecke verwendet. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 17 Ordnungen**

Die von der Delegiertenversammlung genehmigten Ordnungen sind Bestandteil der Satzung. Soweit die Satzung keine Regelung enthält, sind die entsprechenden Ordnungen maßgebend.

Ordnungen des Verbandes sind:

- a) Beitragsordnung des DJJR
- b) Ordnung des Großmeisterkollegiums
- c) Landesverbandsordnung
- d) Dankkollegiumsordnung
- e) Verfahrensordnung für die Durchführung von Prüfungen
- f) Finanzordnung des DJJR
- g) Verfahrensordnung für Versammlungen des DJJR-Bundesverbandes und seiner Landesverbände
- h) Ehrenordnung

Genehmigt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.05.2001 und 29.06.2002

Unterzeichnet gemäß Satzung.

---